

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 323/2012

Sitzung vom 27. Februar 2013

193. Postulat (Kommunale Finanzierung von zusätzlichen Ressourcen [VZE] für Mehrjahrgangsklassen)

Die Kantonsräte Stefan Hunger, Mönchaltorf, und Bruno Fenner, Dübendorf, sowie Kantonsrätin Cornelia Keller, Gossau, haben am 12. November 2012 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie die Lehrpersonalverordnung, resp. die Volksschulverordnung angepasst werden müssen, damit Schulgemeinden, die Mehrjahrgangsklassen führen wollen, zusätzlich benötigte Personalressourcen selber finanzieren dürfen.

Begründung:

Gemäss neuem Volksschulgesetz ist es möglich, altersdurchmischte Klassen zu führen. Immer mehr Schulen, insbesondere auf der Primarstufe sind der Überzeugung, dass altersdurchmischte Mehrklassen aus pädagogischer und methodischdidaktischer Sicht wert- und sinnvoll sind. Mehrjahrgangsklassen benötigen jedoch mehr Ressourcen (Vollzeitstelleneinheiten/VZE), die von der Bildungsdirektion den Gemeinden nur in besonderen Fällen zugesprochen werden.

Der Regierungsrat lehnte eine entsprechende Anfrage betreffend zusätzliche Ressourcen für Mehrjahrgangsklassen aus bildungspolitischer Überzeugung ab (RRB Nr. 134/2009). Dies vor allem aus finanziellen Überlegungen, da bei einer flächendeckenden Einführung von Mehrjahrgangsklassen mit Mehrkosten von ca. 70 Mio. Franken zu rechnen wäre.

Damit Gemeinden zusätzliche VZE kommunal finanzieren dürfen, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Stefan Hunger, Mönchaltorf, Bruno Fenner, Dübendorf, und Cornelia Keller, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss §26 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) und § 5 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101) können die Klassen als Jahrgangsklassen oder als mehrklassige Klassen, die mehrere Jahrgänge umfassen (z. B. 1. bis 3. Primar-

klasse), gebildet werden. Die Schulgemeinden entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber, welche Schulungsform sie in ihren Gemeinden umsetzen.

Gemäss §3 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) teilt die Bildungsdirektion den Schulpflegen aufgrund der Schülerzahlen und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeiteneinheiten (VZE) zu. Die Verteilung der VZE ist so vorzunehmen, dass ein gesetzlich festgelegter Schülerdurchschnitt pro VZE erreicht wird. Ziel dieser Regelung ist es, dass die Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Gemeinden ähnliche Voraussetzungen vorfinden. Der Grundsatz, dass alle Schülerinnen und Schüler im Kanton, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden, ein gleichwertiges Bildungsangebot erhalten, ist ein zentrales Element der öffentlichen Volksschule. Dieser Grundsatz wurde deshalb in §66 VSG ausdrücklich verankert. Die Schulpflegen können aus diesen Gründen die ihnen zugewiesenen VZE nicht mit eigenen Mitteln erhöhen, um damit beispielsweise den Halbklassenunterricht zu erweitern oder zusätzliche Klassen zu führen.

Die mehrklassigen Klassen führen zu einem höheren Bedarf an VZE. Zum einen liegt der Richtwert für die Klassengrösse gemäss §21 VSV bei 21 statt 25 Schülerinnen und Schülern. Zum andern sind mehr Wochenstunden erforderlich, damit zumindest ein Teil des Unterrichts in Fremdsprachen in Jahrgangsklassen durchgeführt werden kann. Insbesondere in grössere Gemeinden, die nicht aus schulorganisatorischen, sondern aus pädagogischen Gründen flächendeckend Mehrjahrgangsklassen einführen möchten, reichen die vom Kanton zugeteilten VZE in der Regel dafür nicht aus.

Das Postulat stellt einen zentralen Grundsatz der öffentlichen Volksschule infrage. Es würde ermöglichen, dass finanzstarke Gemeinden mehr Mittel für den Unterricht aufwenden könnten, während dies finanzschwächeren Gemeinden verwehrt bliebe.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 323/2012 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi